Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 16.05.2019 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Der Deutsche Bundestag möge ein Bundesgesetz beschließen, welches die finanziellen und materiellen Hilfen für Blinde und Gehörlose regelt. Ferner soll das Gesetz die Voraussetzungen für die Hilfen festlegen. Dabei sollen die Hilfen einkommensunabhängig und unabhängig davon, ob jemand bedürftig ist, gewährt werden.

Der Petent führt insbesondere aus, dass derzeit die Hilfen für Blinde und Gehörlose größtenteils nach Landesrecht geregelt seien. Dies habe zur Folge, dass keine einheitlichen Regelungen bestünden, auch wenn subsidiär die Blindenhilfe im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) bundesrechtlich geregelt sei. Die Blindenhilfe werde jedoch nur bei Bedürftigkeit gewährt. Die landesrechtlichen Regelungen hätten zudem den Nachteil, dass jedes Bundesland eigene Voraussetzungen definieren könne. Auch die Höhe der Hilfen könnten somit geregelt werden. Daher müsse es bundesrechtliche Regelung geben, die für alle Bundesländer gleichermaßen gelten würden. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Vorbringens wird auf die von den Petenten eingereichten Unterlagen Bezug genommen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt und dort diskutiert. Sie wurde von 67 Mitzeichnern unterstützt, und es gingen 8 Diskussionsbeiträge ein.

Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Auf Grund des Wahlperiodenwechsels konnte die Eingabe erst in der 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages durch den Petitionsausschuss abschließend behandelt werden.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) – Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Zudem wurde eine Stellungnahme vom Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen (kurz: Behindertenbeauftragter) angefordert. Unter Berücksichtigung der Stellungnahme des BMAS und des Behindertenbeauftragten sieht das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung folgendermaßen aus:

Die von dem Petenten beklagten unterschiedlichen Regelungen zum Blindengeld und zum Gehörlosengeld sind Folge der verfassungsrechtlich normierten Zuständigkeit der Länder für diese Leistung und damit Ausfluss des föderalen Systems. Insoweit hat der Bund keine Möglichkeit, auf Entscheidungen der Länder zum Blindengeld oder zum Gehörlosengeld Einfluss zu nehmen.

Unabhängig hiervon weist der Petitionsausschuss bei der Bewertung des Vorschlags zur Einführung einer bundeseinheitlichen, einkommens- und vermögensunabhängigen Leistung für Blinde und Gehörlose auf Folgendes hin:

Bereits im Rahmen des Beteiligungsprozesses zur Reform der Eingliederungshilfe wurde als mögliche Option die Einführung einer bedürftigkeitsunabhängigen pauschalen Geldleistung für blinde, hochgradig sehbehinderte und taubblinde Menschen und in diesem Zusammenhang auch für gehörlose Menschen thematisiert, die sich an den jeweiligen regelmäßig zu unterstellenden Teilhabebedarfen orientieren sollte.

Der Deutsche Blinden und Sehbehindertenverband e.V. (DBSV) forderte einen einkommens- und vermögensunabhängigen, bundeseinheitlichen Nachteilsausgleich ohne Verschlechterungen zum Ist-Zustand. Hintergrund war auch hier, dass die von den Ländern in unterschiedlicher Höhe gewährten Blindengelder einkommens- und vermögensunabhängig gewährt werden, während die (überwiegend höhere) Blindenhilfe nach § 72 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) als Sozialhilfeleistung sowohl nachrangig (insbesondere gegenüber den Landesblindengeldern) als auch einkommens- und vermögensabhängig gewährt wird.

Auch vom Deutschen Gehörlosenbund e.V. (DGB) wurde die Einführung einer bedürftigkeitsunabhängigen pauschalen Geldleistung thematisiert.

Die Gewährung einer einkommens- und vermögensunabhängigen pauschalen Geldleistung (Teilhabegeld) wurde im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Bundesteilhabegesetz aus finanziellen Gründen nicht aufgegriffen.

Die Blindenhilfe nach dem SGB XII wurde nicht in das Neunte Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) integriert, weil sie keine Rehabilitationsleistung im Sinne des SGB IX ist, sondern eine Pflegehilfe. Dennoch bleiben sowohl blinde als auch gehörlose Menschen wesentlich behindert bzw. erheblich teilhabeeingeschränkt im Sinne der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX. Beide Personengruppen können weiterhin Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach den Vorschriften des Sechsten Kapitels des SGB XII in Anspruch nehmen. Auch mit der Herauslösung des Rechts der Eingliederungshilfe aus dem SGB XII und der Neuverortung im Teil 2 des SGB IX zum 1.1.2020 wird der Leistungsanspruch grundsätzlich bestehen bleiben. Änderungen im ab 1.1.2020 geltenden Recht der Eingliederungshilfe, die Leistungsminderungen bei der Blindenhilfe zur Folge hätten, wurden so angepasst, dass die Leistungshöhe der Blindenhilfe nicht negativ beeinflusst wird.

Bei der Reform der Eingliederungshilfe wurde sichergestellt, dass die Verbesserungen beim Einkommenseinsatz der Eingliederungshilfe bei Personen, die gleichzeitig Blindenhilfe beziehen, nicht im Gegenzug dort zu Leistungsminderungen führen.

Im Rahmen des Dritten Pflegestärkungsgesetz (PSG III) wurde sichergestellt, dass die teilweise Anrechnung der Pflegegelder trotz der Erhöhung der Pflegeleistungen weiterhin nur in der bisherigen Höhe erfolgt.

Zudem sind folgende Verbesserungen durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) erfolgt:

- Durch die Eingliederungshilfereform werden Leistungen unter verbesserten Einkommens- und Vermögensregelungen gewährt und kommen somit auch Blinden und Gehörlosen zu gute.
- Leistungen zur Sozialen Teilhabe (z.B. Assistenzleistungen, Leistungen zur Mobilität) können zukünftig als pauschale Geldleistungen zur Verfügung gestellt werden. Mit dem Verbleib der Blindenhilfe in der Sozialhilfe bleibt die dadurch bestehende Teil-Privilegierung gegenüber den übrigen Eingliederungshilfeleistungen erhalten.

Neben der Blindenhilfe nach dem SGB XII werden wie bisher (bei Bedarf) Leistungen der Eingliederungshilfe erbracht. Für die Leistungen der Eingliederungshilfe ab dem

1.1.2020 wurde dies ausdrücklich gesetzlich festgelegt (vgl. § 72 Absatz 6 SGB XII). Eine weitere Privilegierung ist aus Gleichbehandlungsgrundsätzen nicht möglich.

In der Stellungnahme des Behindertenbeauftragten weist dieser ergänzend darauf hin, dass er den Wunsch des Petenten nach einer bundeseinheitlichen Regelung im Kern nachvollziehen könne. Aufgrund der Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern besitzen die Länder in den ihnen nach dem Grundgesetz zugewiesenen Kompetenzbereichen eine originäre staatliche Gewalt, die einer Kontrolle des Bundes allerdings entzogen ist.

Da der Ausschuss aufgrund der obigen Ausführungen die zugrundeliegende Rechtslage insgesamt für sachgerecht hält und sich nicht für die Gesetzesänderungen im Sinne des Petenten auszusprechen vermag, sieht er hinsichtlich des Vorbringens des Petenten keine Veranlassung zum Tätigwerden.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, da dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Der von der Fraktionen der AfD gestellte Antrag, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, ist mehrheitlich abgelehnt worden.

Der von der Fraktionen der DIE LINKE. und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gestellte Antrag, die Petition der Bundesregierung - dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales - als Material zu überweisen, sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, soweit es um die Notwendigkeit der Einführung eines Bundesteilhabegeldes geht, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen, ist mehrheitlich abgelehnt worden.